

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V2.2
„Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des
Epiphanienwegs“ der Stadt Bielefeld**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der
Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“ der Stadt Bielefeld**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24-36
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2398

Warstein-Hirschberg, März 2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	III
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	3
3.0 Vorhabensbeschreibung	7
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	13
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	18
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	20
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	20
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	20
6.2.1 Ortsbegehung	21
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	27
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	33
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“	35
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten.....	39
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten.....	39
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	40
6.3.3 Besonders geschützte Pflanzenarten.....	57
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise	57
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	58
8.0 Zusammenfassung.....	63
Quellenverzeichnis	70

Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Plangebietes der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“ 2
Abb. 2	Rechtsverbindlicher Bebauungsplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (schwarze Umrandung) (HEMPEL & TACKE 2023).....8
Abb. 3	Auszug aus dem Bebauungsplan 12
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Plangebiets 14
Abb. 5	Kirche im Plangebiet. 14
Abb. 6	Kirchturm im Plangebiet.....14
Abb. 7	Gemeindehaus im Plangebiet.....15
Abb. 8	Pfarrheim im Plangebiet.....15
Abb. 9	Rasenfläche im Plangebiet. 15
Abb. 10	Beet im Plangebiet.....15
Abb. 11	Beet im Plangebiet.....15
Abb. 12	Alpenrose im Plangebiet.....15
Abb. 13	Friedhof südwestlich des Plangebietes. 16
Abb. 14	Winter-Linde im Plangebiet.....16
Abb. 15	Eibe im Plangebiet. 16
Abb. 16	Bergahorn im Plangebiet. 16
Abb. 17	Säulen-Eiche im Plangebiet.....16
Abb. 18	Gebüschbestand im Plangebiet.....17
Abb. 19	Tannen im Plangebiet.....17
Abb. 20	Fettweide im Nordwesten des Plangebietes. 17
Abb. 21	Mähweide im Nordwesten des Plangebietes. 17
Abb. 22	Acker nordöstlich des Plangebietes. 17
Abb. 23	Zum Abbruch vorgesehene Gebäude im Plangebiet. 22
Abb. 24	Attikaverkleidung an der Nordostseite des Gebäudes.....23
Abb. 25	Spalte hinter Attikaverkleidung. 23
Abb. 26	Attikaverkleidung an der Nordostseite des Gebäudes.....23
Abb. 27	Nordwestansicht des Gebäudes mit Attikaverkleidung.....23
Abb. 28	Giebel an der Nordwestseite des Gebäudes.....23
Abb. 29	Giebel an der Südostseite des Gebäudes.....23
Abb. 30	Wandverkleidung an der Südostseite des Gebäudes.....24
Abb. 31	Spalte hinter der Wandverkleidung. 24
Abb. 32	Lüftungslöcher am südöstlichen Gebäudeteil. 24
Abb. 33	Spalte hinter Attikaverkleidung an Gebäude 2.....25
Abb. 34	Dachüberstand mit Spalten an Gebäude 2. 25
Abb. 35	Spalte am Dachüberstand von Gebäude 2. 25
Abb. 36	Südwestansicht von Gebäude 2.....25
Abb. 37	Südansicht von Gebäude 2. 25
Abb. 38	Südostansicht von Gebäude 2.....25
Abb. 39	Lage des Höhlenbaumes (roter Punkt) im Plangebiet. 26
Abb. 40	Ausgefautes Astloch an einer Birke im Plangebiet.....26
Abb. 41	Naturschutzgebiet im Untersuchungsgebiet 500 m 28

Verzeichnisse

Abb. 42	Landschaftsschutzgebiet im Untersuchungsgebiet 500 m.....	29
Abb. 43	Gesetzlich geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet 500 m.....	30
Abb. 44	Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet 500 m.....	31
Abb. 45	Biotopverbundflächen im Untersuchungsgebiet 500 m	33
Abb. 46	Infosnachweise im Untersuchungsgebiet 500 m.....	34

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes	19
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.	20
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“	36
Tab. 4	Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.	41

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“.

„In der Stadt Bielefeld besteht seit geraumer Zeit eine erhebliche Nachfrage nach Wohnraum, die sich – vor dem Hintergrund, dass die Bevölkerungszahl in den kommenden Jahren voraussichtlich noch deutlich zunehmen wird – verstärken wird (vgl. Wohnungsmarktbarometer 2021 – Stadt Bielefeld. Um der Wohnungsnachfrage Rechnung zu tragen, beabsichtigt die evangelische Kirche auf dem Areal der Epiphaniaskirche an der Vilsendorfer Straße eine Mehrfamilienhausbebauung zu ermöglichen. Teile der auf dem Areal befindlichen baulichen Anlagen (Gemeinde- und Pfarrhaus) sollen zurück gebaut werden; das Kirchengebäude nebst Glockenturm soll erhalten bleiben. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Mehrfamilienhäusern zu schaffen, soll der Bebauungsplan Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“ aufgestellt werden“ (HEMPEL & TACKE 2023).

„Der aktuell rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. II/V2 setzt für den Geltungsbereich Flächen für den Gemeinbedarf sowie öffentliche Grünflächen fest. Bis heute wird nur eine Teilfläche baulich durch die evangelische Kirche genutzt. Perspektivisch besteht für die evangelische Kirche kein Bedarf mehr, die im Bebauungsplan II/V2 festgesetzten Flächen vollständig für den Gemeinbedarf zu nutzen. Primär soll lediglich der Bestand der Kirche nebst Kirchturm gesichert werden“ (HEMPEL & TACKE 2023).

„Jedoch ist es die Absicht der Grundstückseigentümerin, auf den nicht mehr benötigten Flächen, entsprechend dem allgemeinen Bedarf in der Stadt und dem Ortsteil, Wohnraum zu schaffen“ (HEMPEL & TACKE 2023).

„Bisher soll der Bebauungsplan, da er faktisch als Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB zu bewerten ist, auf der Grundlage des § 13b BauGB aufgestellt werden. Laut dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 18. Juli 2023, zu Verfahren die gemäß § 13b BauGB durchgeführt werden, sind diese Verfahren nicht EU-Rechtskonform. Aus diesem Grund ist der Wechsel zu einem Vollverfahren notwendig“ (HEMPEL & TACKE 2023).

Das geplante Vorhaben befindet sich im Stadtteil Vilsendorf der Stadt Bielefeld, Regierungsbezirk Detmold.

Veranlassung und Aufgabenstellung

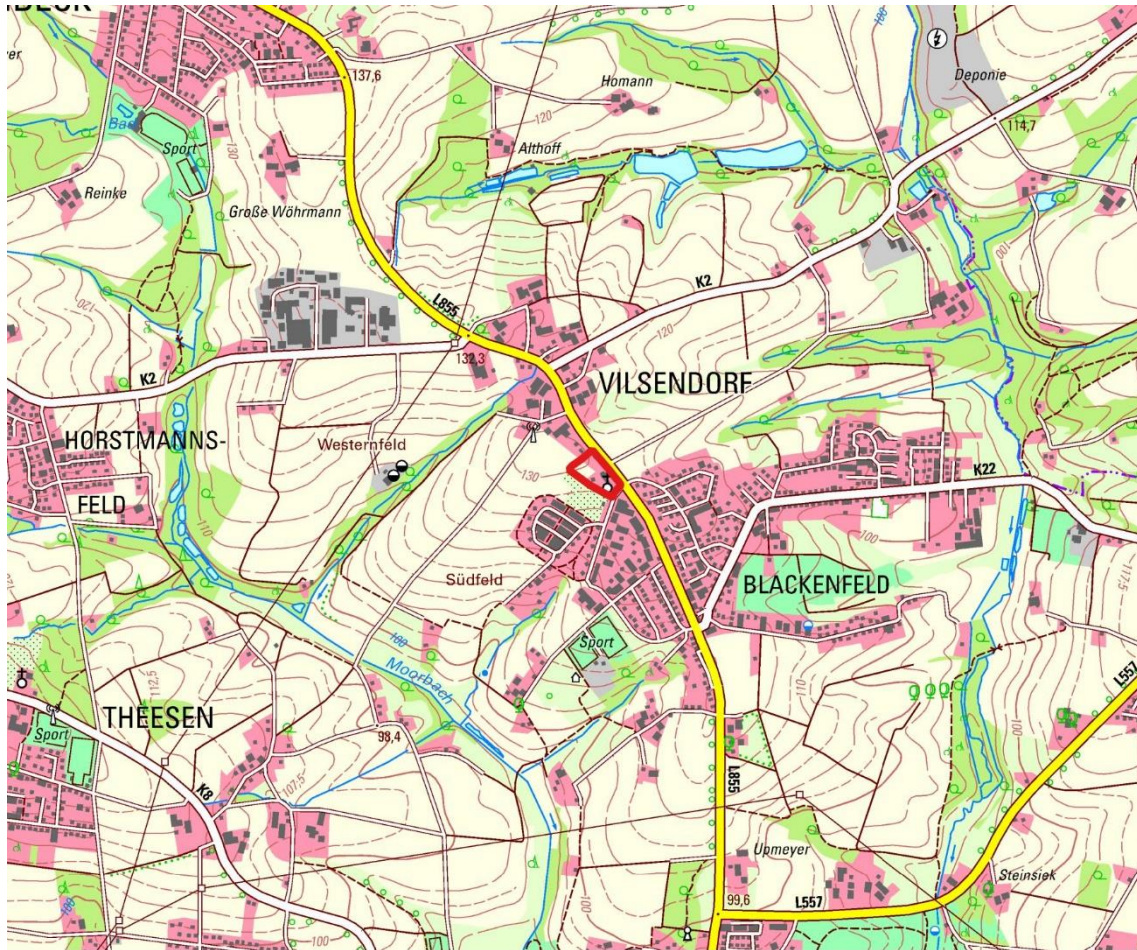


Abb. 1 Lage des Plangebietes der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“ der Stadt Bielefeld auf Grundlage der Topografischen Karte TK 1:25.000.

Zur Umsetzung des Bauvorhabens soll eine Abschätzung über die Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgen. In diesem Zusammenhang ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Parallel wird ein Umweltbericht (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2023) erstellt.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 30. Oktober 2023.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Normalverfahren erfolgen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB) soll durchgeführt werden.

Lage des Plangebietes

„Der Geltungsbereich der Neuaufstellung umfasst die Flurstücke 402, 484, 487, 500, 502 sowie 854 der Flur 3 in der Gemarkung Vilsendorf. Das Areal hat eine Größe von ca. 1,24 ha und fällt von Norden nach Süden hin ab. Innerhalb der Plangebietsgrenzen befinden sich die Gebäude der evangelischen Kirchengemeinde sowie ein Einfamilienhaus. Im Detail liegt im Norden des Plangebiets eine landwirtschaftliche Fläche, im Nordosten ein Einfamilienhaus, im Westen befindet sich das Gemeindehaus und im Süden am Epiphanienweg liegt die Kirche sowie der Glockenturm. Am westlichen Rand des Plangebiets befindet sich das Pfarrhaus“ (HEMPEL & TACKE 2023).

„Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“ liegt im Stadtbezirk Vilsendorf und ist wie folgt begrenzt:

- im Norden durch Wohnbebauung und landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten durch die Vilsendorfer Straße,
- im Süden durch den Epiphanienweg,
- im Westen durch den Friedhof Vilsendorf (HEMPEL & TACKE 2023).

„Die Umgebung des Plangebiets ist durch eine heterogene Bebauungsstruktur geprägt. Nördlich schließt vereinzelte Einfamilienhausbebauung im Außenbereich an das Plangebiet an, im Osten befinden sich landwirtschaftliche Flächen sowie eine kleinteilige Bebauungsstruktur aus Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern. Im Süden findet man mehrgeschossige Wohnbebauung und im Südwesten eine kleinteilige Bebauung aus Reihen- und Mehrfamilienhäusern vor. Aktuell wird das Plangebiet von der Vilsendorfer Straße, als auch durch den Epiphanienweg erschlossen“ (HEMPEL & TACKE 2023).

„In direkter Nähe, südlich des Plangebiets, befindet sich ein Nahversorger und eine Bäckerei. Im südlichen Siedlungsgebiet befindet sich eine Kindertageseinrichtung und die Grundschule Vilsendorf“ (HEMPEL & TACKE 2023).

Bebauungsplan

„Für das Plangebiet gilt der seit dem 20.03.1996 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. II/V2 „Epiphanienweg“, für den die Landesbauordnung des Landes NRW von 1970 anzuwenden ist. Der Bebauungsplan setzt im Plangebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen. Für diese Fläche werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen (max. 2 Vollgeschosse, eine offene Bauweise, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,0). Des

Vorhabensbeschreibung

Weiteren wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof festgesetzt“ (HEMPEL & TACKE 2023).

„Die oben genannten Festsetzungen stehen der Realisierung einer Wohnbebauung im Plangebiet entgegen. Aus diesem Grund ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans erforderlich“ (HEMPEL & TACKE 2023).

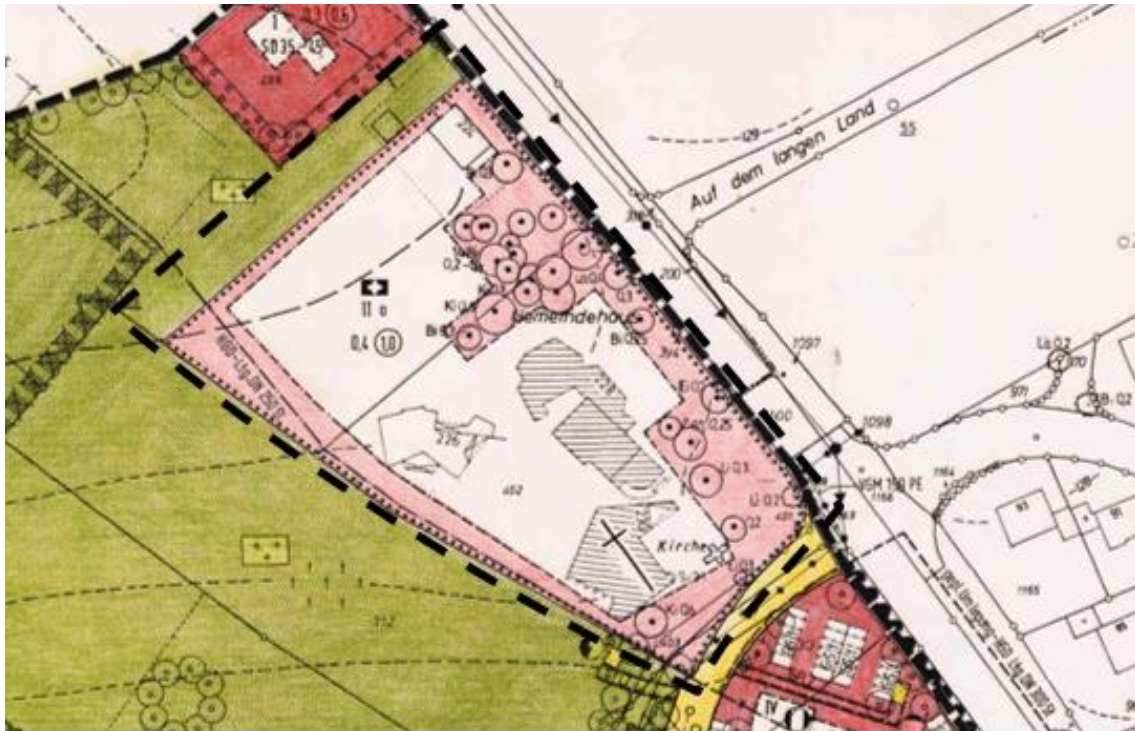


Abb. 2 Rechtsverbindlicher Bebauungsplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (schwarze Umrandung) (HEMPEL & TACKE 2023).

Städtebaulicher Entwurf / Konzept

„Der städtebauliche Entwurf sieht neben einer Mehrfamilienhausbebauung aus sechs Einzelbaukörpern, im nordöstlichen Bereich die Sicherung eines vorhandenen Einfamilienhauses sowie im Süden den Erhalt des Kirchengebäudes und des Kirchturms vor. Es soll im Bereich der Mehrfamilienhausbebauung eine 3-Geschossigkeit und in den Bereichen der zu sichernden Baukörper eine 2-Geschossigkeit ermöglicht werden. Um den ruhenden Verkehr aufzunehmen ist eine gemeinsame Tiefgarage unter den südwestlichen Gebäuden vorgesehen, die über die Vilsendorfer Straße erschlossen wird“ (HEMPEL & TACKE 2023).

Geförderter Wohnungsbau

„Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 zur Sicherung von bezahlbarem Mietwohnungsraum beschlossen, in Bebauungsplänen grundsätzlich 33 % der vorgesehenen Wohneinheiten im Rahmen des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaus mit langfristiger Mietbindung vorzusehen (vgl. Drucksache 1894/2020-2025).

Vorhabensbeschreibung

Im Plangebiet werden voraussichtlich 67 neue Wohneinheiten geschaffen. Nach der o. g. Beschlusslage sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. II/V2.2 mindestens 22 Wohneinheiten für den öffentlichen geförderten sozialen Mietwohnungsbau vorzusehen. Zu diesem Thema ist eine Absichtserklärung der evangelischen Kirche mit dem Bauamt abgestimmt worden (siehe Punkt Baulandstrategie)“ (HEMPEL & TACKE 2023).

„Die Neuschaffung von Wohnraum wird vom Land NRW gefördert, wenn insbesondere:

- die Bauflächen im Flächennutzungsplan als Wohnbau- oder gemischte Bauflächen dargestellt sind,
- die Gebäude nicht mehr als 4 Vollgeschosse haben,
- die Gebäude sich in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen,
- die Standortqualitäten (Versorgungseinrichtungen, Erschließung, Angebot an Freiflächen, nutzbaren Grünflächen, etc.) gegeben sind,
- ein Drittel der Grundstücksfläche nutzbare Grünfläche ist,
- die Gebäude und zugehörige Außenanlagen barrierefrei errichtet werden“ (HEMPEL & TACKE 2023).

Baulandstrategie

„Der Rat der Stadt Bielefeld hat am 11.07.2019 (vgl. Drucksache 8656/2014-2020) die Bielefelder Baulandstrategie mit dem grundlegenden Ziel beschlossen, durch einen größeren kommunalen Steuerungseinfluss eine bedarfsgerechte Entwicklung von Bauland für Wohnen und Gewerbe zu befördern. Der Zielkatalog umfasst u.a. die Dämpfung der Wohnbaulandpreise und die Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum.

Anwendung findet die Bielefelder Baulandstrategie u.a. darin, dass Planverfahren für Bauflächen, welche die Größenordnung von 10.000m² (1 ha) überschreiten, nur noch dann eingeleitet werden, wenn die Stadt Bielefeld über den kommunalen Zwischenerwerb durch die Bielefelder Beteiligungs- und Vermögensgesellschaft mbH (BBVG), mindestens 50 % einer Fläche vorab erwerben und final (mit)entwickeln kann (vgl. Drucksachen-Nr. 8656/2014-2020). Die Vergabe der hieraus resultierenden Wohnbaugrundstücken erfolgt über die „Richtlinie zu Vergabekriterien für Wohnbaugrundstücke im Rahmen der Bielefelder Baulandstrategie“ (vgl. Drucksachen-Nr. 2122/2020-2025) (HEMPEL & TACKE 2023).

„Da der Geltungsbereich des vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“ mit etwa 12.500 m² eine Fläche von über einem Hektar umfasst, sollte die Baulandstrategie gemäß des Ratsbeschlusses hier grundsätzlich Anwendung finden. Von dieser Fläche befinden sich etwa 10.500 m² im Eigentum der Kirche und könnten bereits jetzt für kirchliche Zwecke genutzt werden. Durch das Bauleitplanverfahren würden knapp 8.000 m² durch die kirchliche Wohnungswirtschaft Bielefeld (KWW) genutzt werden können“ (HEMPEL & TACKE 2023).

„Der evangelische Kirchenkreis als gemeinnütziger Vorhabenträger hat im Rahmen der Vorabstimmung des Bauleitplanverfahrens den Vorschlag einer in diesem Einzelfall modifizierten Vorgehensweise in Bezug auf die Ziele der Bielefelder Baulandstrategie getätigt. Im Rahmen einer schriftlichen Absichtserklärung wurde der Verwaltung

Vorhabensbeschreibung

versichert, dass nach Einleitung des Bauleitplanverfahrens II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“ ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden soll, in dem sich der evangelische Kirchkreis als Vorhabenträger dazu verpflichtet, die Miet-Wohnobjekte in ihrem Eigentum zu belassen, diese eigenständig zu bewirtschaften (Erbbaurecht ausgeschlossen) und sich dazu bereit erklärt, die Quote für den sozial geförderten Wohnungsbau von 33 % auf die maximale Bindungsfrist von 30 Jahren festzusetzen. Somit würde ein grundlegendes Ziel der Bielefelder Baulandstrategie, bedarfsorientierten und bezahlbaren Wohnraum langfristig zu schaffen, erreicht. Auf Grundlage dieser Absichtserklärung, des geringen Flächenumfangs und unter Vorbehalt des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages zum Satzungsbeschluss, sieht die Verwaltung die grundlegenden Ziele und Zwecke der Baulandstrategie als berücksichtigt an und empfiehlt hier ausnahmsweise die modifizierte Vorgehensweise in Bezug auf die Bielefelder Baulandstrategie“ (HEMPEL & TACKE 2023).

Art der baulichen Nutzung

„Es ist vorgesehen, die Flächen des Plangebiets mit drei Allgemeinen Wohngebieten (WA1, WA2 und WA3) gemäß § 4 BauNVO zu überplanen. In einem allgemeinen Wohngebiet sind Anlagen für kirchliche Zwecke generell zulässig. Dadurch werden das Kirchengebäude sowie der Kirchturm planungsrechtlich gesichert und es besteht die Möglichkeit von baulichen Erweiterungen und Umnutzungen“ (HEMPEL & TACKE 2023).

„Im WA1-3 sollen vorwiegend Wohngebäude zulässig sein. Im räumlichen Umfeld des Plangebietes befindet sich primär Wohnbebauung mit einer entsprechenden kleinteiligen Versorgungsstruktur. Um ein Übermaß an Störungen und zusätzlichen Immissionen durch weitere Kundenverkehre auszuschließen, werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen“ (HEMPEL & TACKE 2023).

Maß der baulichen Nutzung

„Mit Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung soll zum einen die bauliche Dichte und zum anderen die Kubatur der zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden. Die geplante Bebauung soll sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung an dem umliegenden Bestand orientieren“ (HEMPEL & TACKE 2023).

„Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan Nr. II/V2.2 über die Festsetzungen einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ - Verhältnis der Grundfläche zur Grundstücksfläche eines Baugrundstückes) und Geschossflächenzahl (GFZ - Verhältnis der Geschossfläche zur Grundstücksfläche eines Baugrundstückes) sowie der Zahl der Vollgeschosse fixiert“ (HEMPEL & TACKE 2023).

„Im gesamten Allgemeinen Wohngebiet wird eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Die GFZ variiert entsprechend der geplanten Zahl der Vollgeschosse zwischen 0,8 und 1,2. Das Nutzungsmaß berücksichtigt somit die Orientierungswerte für die Obergrenzen gemäß § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete“ (HEMPEL & TACKE 2023).

Vorhabensbeschreibung

„Damit sich eine mögliche Neubebauung in die vorhandene Struktur des Umfeldes einfügt, wird im WA1 abweichend von der offenen Bauweise, die abweichende Bauweise mit einer maximalen Gebäudelänge von 35m festgesetzt“ (HEMPEL & TACKE 2023).

„Im WA1 soll eine Gebäudehöhe (GH) von 10,50 m zugelassen werden. Zudem wird die Höhenentwicklung über die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse (3 Vollgeschosse) reguliert“ (HEMPEL & TACKE 2023).

„Für das WA2 soll eine Traufhöhe (TH) von 4,00 m und eine Firsthöhe (FH) von 10,00 m zugelassen werden. Außerdem wird die Höhenentwicklung über die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse (2 Vollgeschosse) begrenzt“ (HEMPEL & TACKE 2023).

„Für das WA3 soll eine Gebäudehöhe (GH) von 10,50 m zugelassen werden. Außerdem wird die Höhenentwicklung über die Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse (2 Vollgeschosse) begrenzt“ (HEMPEL & TACKE 2023).

„Die überbaubare Fläche auf den Baugrundstücken soll im Bebauungsplan über Baugrenzen geregelt werden“ (HEMPEL & TACKE 2023).

„Die überbaubaren Grundstücksflächen werden so angeordnet, dass zum einen die Bestandsgebäude, die weiterhin erhalten werden sollen, planungsrechtlich gesichert werden und zum anderen der Neubau von Mehrfamilienhäusern (MFH) ermöglicht wird“ (HEMPEL & TACKE 2023).

Verkehr und Erschließung

Motorisierter Individualverkehr

„Zum aktuellen Zeitpunkt wird das Plangebiet über drei Zufahrten erschlossen. Entlang der Vilsendorfer Straße befinden sich zwei Zufahrten. Diese dienen der Erschließung eines Wohnhauses sowie eines Parkplatzes auf dem Gelände der evangelischen Kirche. Die dritte liegt am Epiphanienweg und dient der Erschließung eines zweiten Parkplatzes. Der städtebauliche Entwurf sieht zum aktuellen Zeitpunkt eine Tiefgarage vor, die über die Vilsendorfer Straße erschlossen wird. Inwieweit die bestehende Einfahrt genutzt werden kann, ist im weiteren Verfahren zu klären. Bei einer Neuanlage oder Änderungen einer Zufahrt ist bei dem Team 660.14 Straßenrecht ein Antrag auf Genehmigung einer Zufahrt einzureichen. Sämtliche anfallenden Kosten zur Herstellung oder Änderung einer Zufahrt sind durch den Antragsteller zu übernehmen“ (HEMPEL & TACKE 2023).

Ruhender Verkehr

„Durch den Neubau entsteht ein weiterer Stellplatzbedarf. Dieser wird durch Stellplätze auf den privaten Grundstücken nachgewiesen“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Innerhalb des WA2 soll eine gemeinschaftliche Tiefgarage mit voraussichtlich 70 Stellplätzen errichtet werden, um den ruhenden Verkehr der neuen Mehrfamilienhäuser (MFH) aufzunehmen“ (HEMPEL & TACKE 2023).

[illegible]

12

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes sowie die angrenzenden Bereiche, die schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen werden, sofern diese für die artenschutzrechtlichen Aspekte relevant sind.

Im Südosten des Plangebietes befinden sich eine Kirche, ein Kirchturm, ein Gemeindehaus sowie ein Pfarrheim. Östlich bzw. südöstlich der Kirche und des Gemeindehauses befinden sich Parkplätze mit angrenzenden Baumbeständen aus u. a. Winter-Linde (*Tilia cordata*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Eibe (*Taxus baccata*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Tanne (*Abies spec.*). Zwischen den Gebäuden sind Rasenflächen und einzelne Beete mit beispielsweise Alpenrosen (*Rhododendron spec.*), Rosen (*Rosa spec.*) und Hortensien (*Hydrangea spec.*) vorhanden.

Im Nordwesten des Plangebietes befinden sich zwei Fettweiden, während im Nordosten ein Wohngebäude mit einem Garten und einem Baumbestand aus überwiegend Sand-Birken (*Betula pendula*) liegen.

Südwestlich des Plangebietes grenzt ein Friedhof an das Plangebiet an. Nordwestlich des Plangebietes schließen Fettweiden sowie Gebäude mit Gärten an. Nordöstlich des Plangebietes erstrecken sich Ackerflächen, während sich südöstlich des Plangebietes Gebäude, Parkplätze und Grünanlagen befinden.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

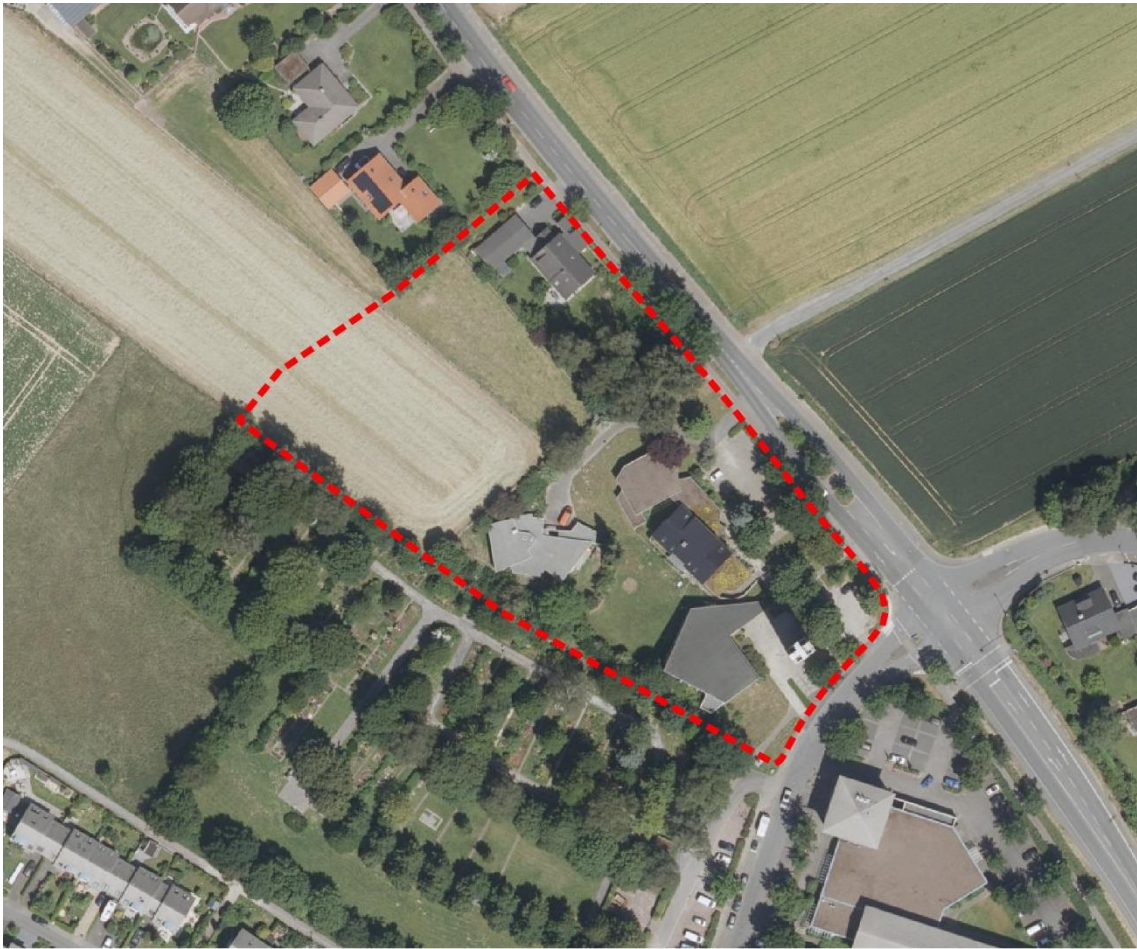


Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Plangebiets (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.

Lebensraumtyp: Gebäude



Abb. 5 Kirche im Plangebiet.



Abb. 6 Kirchturm im Plangebiet.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 7 Gemeindehaus im Plangebiet.



Abb. 8 Pfarrheim im Plangebiet.

**Lebensraumtyp: Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen /
Säume, Hochstaudenfluren**



Abb. 9 Rasenfläche im Plangebiet.



Abb. 10 Beet im Plangebiet.



Abb. 11 Beet im Plangebiet.



Abb. 12 Alpenrose im Plangebiet.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 13 Friedhof südwestlich des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche; Hecken



Abb. 14 Winter-Linde im Plangebiet.



Abb. 15 Eibe im Plangebiet.



Abb. 16 Bergahorn im Plangebiet.



Abb. 17 Säulen-Eiche im Plangebiet.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 18 Gebüschbestand im Plangebiet.



Abb. 19 Tannen im Plangebiet.

Lebensraumtyp: Fettwiesen und -weiden



Abb. 20 Fettweide im Nordwesten des Plangebietes.



Abb. 21 Mähweide im Nordwesten des Plangebietes.

Lebensraumtyp: Äcker, Weinberge



Abb. 22 Acker nordöstlich des Plangebietes.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung bzw. der Entfernung von Gehölzen und krautiger Vegetation, dem Abbruch von Gebäuden sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen statt. Hier sind überwiegend die Grünlandfläche sowie die Gehölze und Gebäude zu nennen. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über das Plangebiet hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Bereich des Plangebiets kommt es aufgrund der Überbauung, Versiegelung und Nutzung von Freiflächen zu einem dauerhaften Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch die zulässigen Gebäude kann es ggf. zu einer Silhouettenwirkung kommen.

Lichtemissionen

Lichtemissionen können zu Auswirkungen auf die Vogel- und Fledermausfauna führen. Vögel können durch besonders starke Lichtquellen in ihrem Zugverhalten gestört werden. Dies trifft vor allem auf Skybeamer zu, die direkt in den oberen Halbraum strahlen.

Irritationen ziehender Vögel zeigen sich an Reaktionen wie Umherirren im Lichtkegel, Änderung der Flugrichtung und Verlangsamung der Fluggeschwindigkeit.

Auf Grund der Vorbelastung im Plangebiet und des Fehlens von Skybeamern ist keine zusätzliche Störung von Vogelarten im Plangebiet zu erwarten.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Fledermäuse sind vor allem gefährdet, wenn ihre Sommerquartiere in historischen Gebäudefassaden ausgeleuchtet werden. Schlimmstenfalls können die lichtscheuen Tiere nachts gar nicht mehr zur Nahrungsaufnahme ausfliegen und müssen ihr Quartier aufgeben.

An künstlichen Lichtquellen kommt es durch das erhöhte Insektenaufkommen ebenfalls zu einer erhöhten Konzentration von Fledermausarten wie z. B. Zwerg- und Breitflügel-fledermaus. Gleichzeitig wird den dunkelpräferenten Fledermausarten die Nahrungsgrundlage reduziert.

Vogelschlag

Auf Grund einer Wohnbebauung mit maximal 3 Vollgeschossen, ist nicht von einem signifikant erhöhten Vogelschlagrisiko an Glas auszugehen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Plangebiets als Wohngebiet. Da im Plangebiet und im Umfeld bereits (Wohn)bebauung vorhanden ist, ist nicht mit gravierenden zusätzlichen betriebsbedingten Wirkfaktoren zu rechnen.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau-feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von Acker, Gehölzen und Saumstrukturen	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Abbruch von Gebäuden	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung der Gebäude und Verkehrsflächen	Versiegelung/Überbauung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Silhouettenwirkung der zulässigen Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Beleuchtung/Lichtemissionen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der zulässigen Wohngebäude	Zusätzliche Lärmemissionen, Staubemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 30.10.2023
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen))	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2023A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2023B).

6.2.1 Ortsbegehung

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 30. Oktober 2023 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Im Rahmen der Ortsbegehung findet im Gelände eine Plausibilitätskontrolle statt. Es wird überprüft, ob die Arten der Artenliste am Vorhabenstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgte eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen.

Die Grünlandflächen im Plangebiet können, auf Grund ihrer Kleinflächigkeit und der Siedlungslage bzw. der vorhandenen Silhouettenwirkung, keine Funktion als Brutstandort für störungsempfindliche Offenlandarten wie Feldlerche oder Kiebitz übernehmen. Sie stellt jedoch ein potenzielles, nichtessenzielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Vogelarten wie Turmfalke oder Mäusebussard dar.

Des Weiteren weist das Plangebiet eine Eignung als potenzielles, nichtessenzielles Jagdhabitat für Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler) auf.

Nach Hinweisen Dritter während der Ortsbegehung befindet sich an dem Kirchturm ein Brutstandort des Turmfalken.

Gebäudeuntersuchung

Die beiden zum Abbruch vorgesehenen Gebäude wurden von außen auf das Vorhandensein von potenziellen Fledermausquartieren und möglichen Brutstandorten von Vögeln untersucht.

In der nachfolgenden Abbildung werden die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude dargestellt.

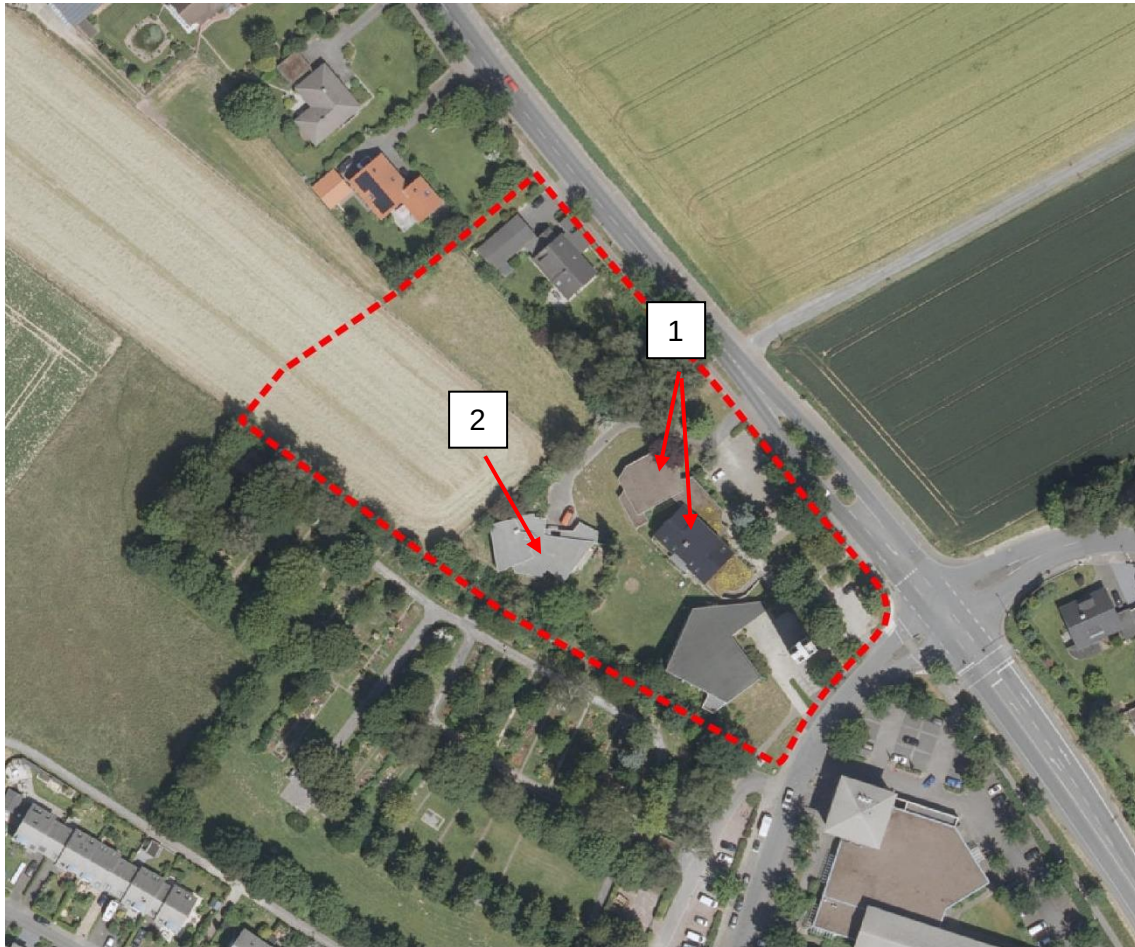


Abb. 23 Zum Abbruch vorgesehene Gebäude im Plangebiet.

Gebäude 1 (Gemeindehaus)

Nester oder Nischen, die Vögeln als Brutstandort dienen könnten, wurden an dem Gebäude nicht festgestellt. Einflugmöglichkeiten zum Dachboden des Gebäudeteils mit Satteldach wurden nicht nachgewiesen.

An der Nordostseite des Gebäudeteils mit Flachdach befinden sich hinter einer ca. 12 cm hohen bzw. teilweise einer ca. 30 cm hohen Attikaverkleidung Spalten, die beispielsweise der Zwergfledermaus als Quartier dienen könnten.

An der Nordwestseite und Südwestseite des Gebäudeteils mit Flachdach befinden sich ebenfalls ca. 30 cm hohe Spalten hinter der Attikaverkleidung, welche potenzielle Fledermausquartiere darstellen.

An dem Gebäudeteil mit Flachdach südöstlich angrenzend zum Gebäude mit Satteldach wurden ca. 45 cm hohe und ca. 1–2 cm tiefe Spalten hinter einer Wandverkleidung nachgewiesen, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Außerdem befinden sich an diesem Gebäudeteil Lüftungslöcher, die eine Einflugmöglichkeit für Fledermäuse darstellen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 24 Attikaverkleidung an der Nordostseite des Gebäudes.



Abb. 25 Spalte hinter Attikaverkleidung.



Abb. 26 Attikaverkleidung an der Nordostseite des Gebäudes.



Abb. 27 Nordwestansicht des Gebäudes mit Attikaverkleidung.



Abb. 28 Giebel an der Nordwestseite des Gebäudes.



Abb. 29 Giebel an der Südostseite des Gebäudes.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 30 Wandverkleidung an der Südostseite des Gebäudes.



Abb. 31 Spalte hinter der Wandverkleidung.



Abb. 32 Lüftungslöcher am südöstlichen Gebäudeteil.

Gebäude 2 (ehemaliges Pfarrheim)

An dem Gebäude wurden keine Nester oder Nischen, die Vögeln als Brutstandort dienen könnten, nachgewiesen. Einflugmöglichkeiten sind an dem Gebäude ebenfalls nicht vorhanden.

An der Nordseite des Gebäudes befinden sich teilweise ca. 20 cm hohe und 1–2 cm tiefe Spalten hinter einer Attikaverkleidung, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. An der Nordostseite, der Südwestseite, Südseite und Südostseite sind die Spalten ca. 30 cm hoch. Die teilweise an den Fenstern vorhandenen Rollladenkästen weisen, auf Grund des Fehlens von Spalten als Einflugmöglichkeit, keine Eignung als Fledermausquartier auf.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 33 Spalte hinter Attikaverkleidung an Gebäude 2.



Abb. 34 Dachüberstand mit Spalten an Gebäude 2.



Abb. 35 Spalte am Dachüberstand von Gebäude 2.



Abb. 36 Südwestansicht von Gebäude 2.



Abb. 37 Südansicht von Gebäude 2.



Abb. 38 Südostansicht von Gebäude 2.

Gehölzuntersuchung

An einer Birke mit einem Brusthöhendurchmesser von ca. 80 cm wurde in etwa 5 m Höhe ein ausgefaultes Astloch mit einem Durchmesser von ca. 6 cm nachgewiesen. Dieses könnte, je nach Tiefe der Ausfaltung, ein potenzielles Ganzjahresquartier für Fledermäuse darstellen bzw. sich zu diesem entwickeln. Außerdem könnte es kleineren Höhlenbrütern als Brutstandort dienen.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Vier Birken, die Höhlen aufweisen könnten, befinden sich in dem Garten des im Norden des Plangebietes gelegenen Wohnhauses und konnten deshalb nicht auf Vorkommen von Höhlen untersucht werden.

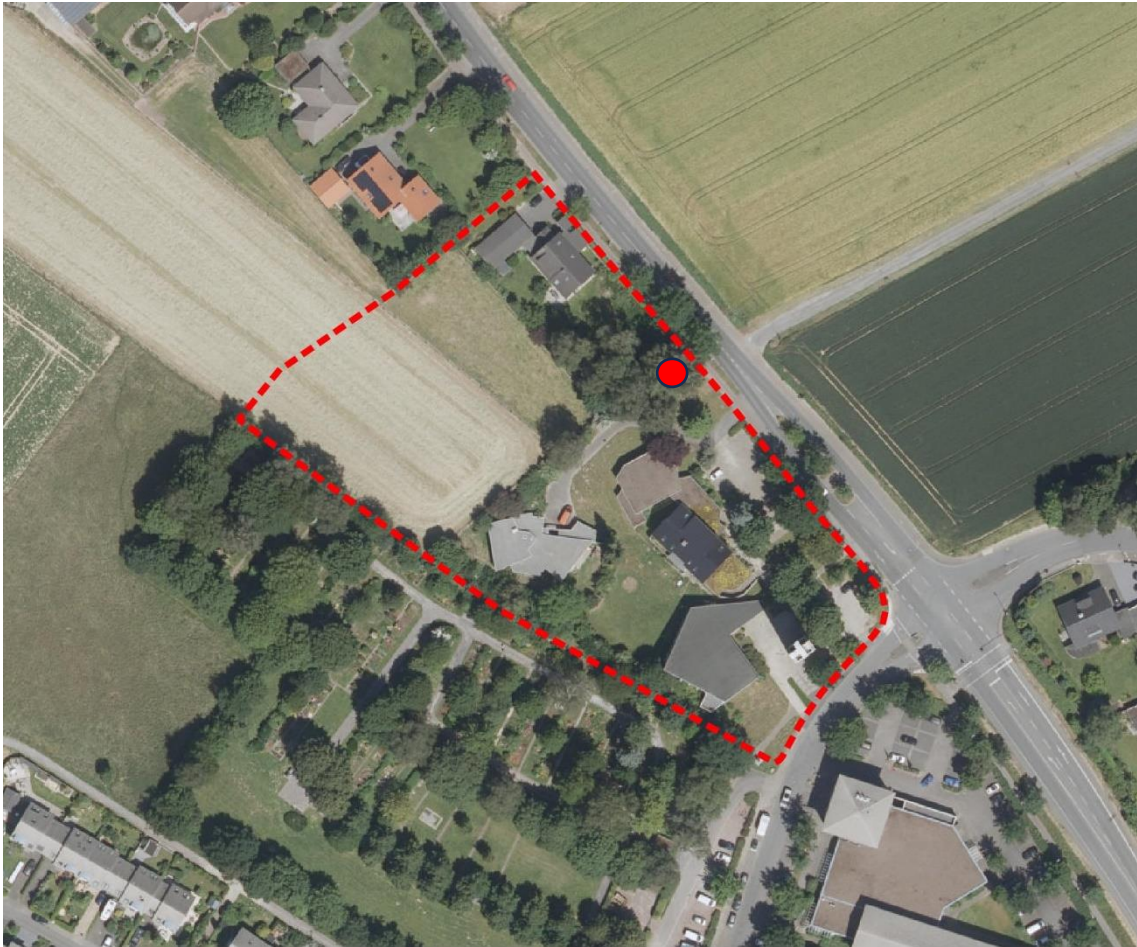


Abb. 39 Lage des Höhlenbaumes (roter Punkt) im Plangebiet.



Abb. 40 Ausgefautes Astloch an einer Birke im Plangebiet.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Die Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen erfolgt für das Plangebiet sowie die Umgebung bis 500 m.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Natura 2000-Gebiete sind im Untersuchungsgebiet 500 m nicht vorhanden (LANUV 2023A).

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Naturschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Etwa 320 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich das Naturschutzgebiet BI-036 „NSG Moorbachtal“. Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben sich aus den Informationen zu dem Naturschutzgebiet nicht (LANUV 2023A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 41 Naturschutzgebiet im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes (rote Strichlinie).

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Schutzgebiete des Landschaftsschutzes zielen auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft ab und sind oft großflächig, Auflagen und Nutzungseinschränkungen sind hingegen geringer als bei Naturschutzgebieten. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebietes verändern.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete. Ca. 70 m nordwestlich des Plangebietes liegt das Landschaftsschutzgebiet LSG-3916-0001 „Ravensberger Hügelland“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu dem Landschaftsschutzgebiet nicht genannt (LANUV 2023A).

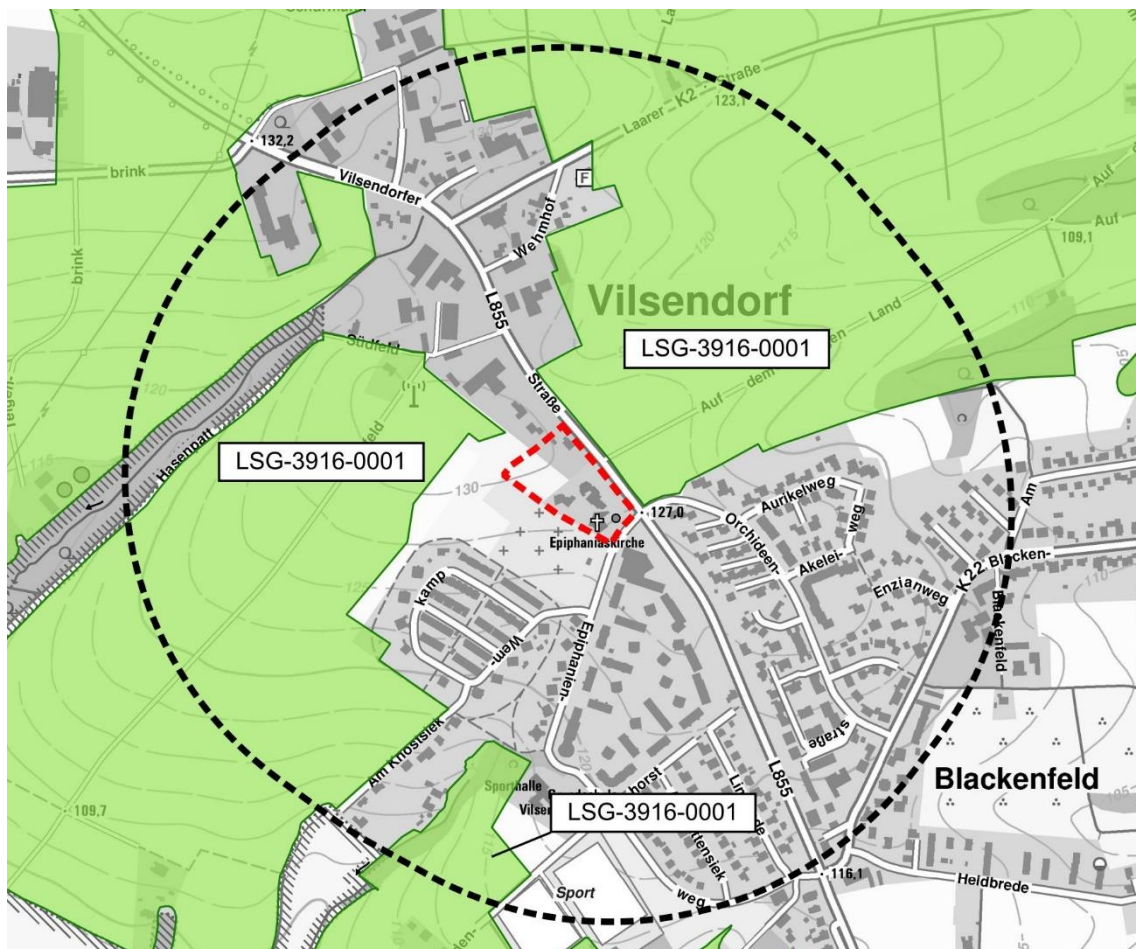


Abb. 42 Landschaftsschutzgebiet im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes (rote Strichlinie).

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Etwa 380 m westlich des Plangebietes liegt das gesetzlich geschützte Biotop BT-3917-0838-2003 (Bachoberlauf im Mittelgebirge). Ca. 410 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop BT-3917-209-8 (Bachbegleitender Erlenwald). Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten werden in den Informationen zu den gesetzlich geschützten Biotopen nicht dokumentiert (LANUV 2023A).

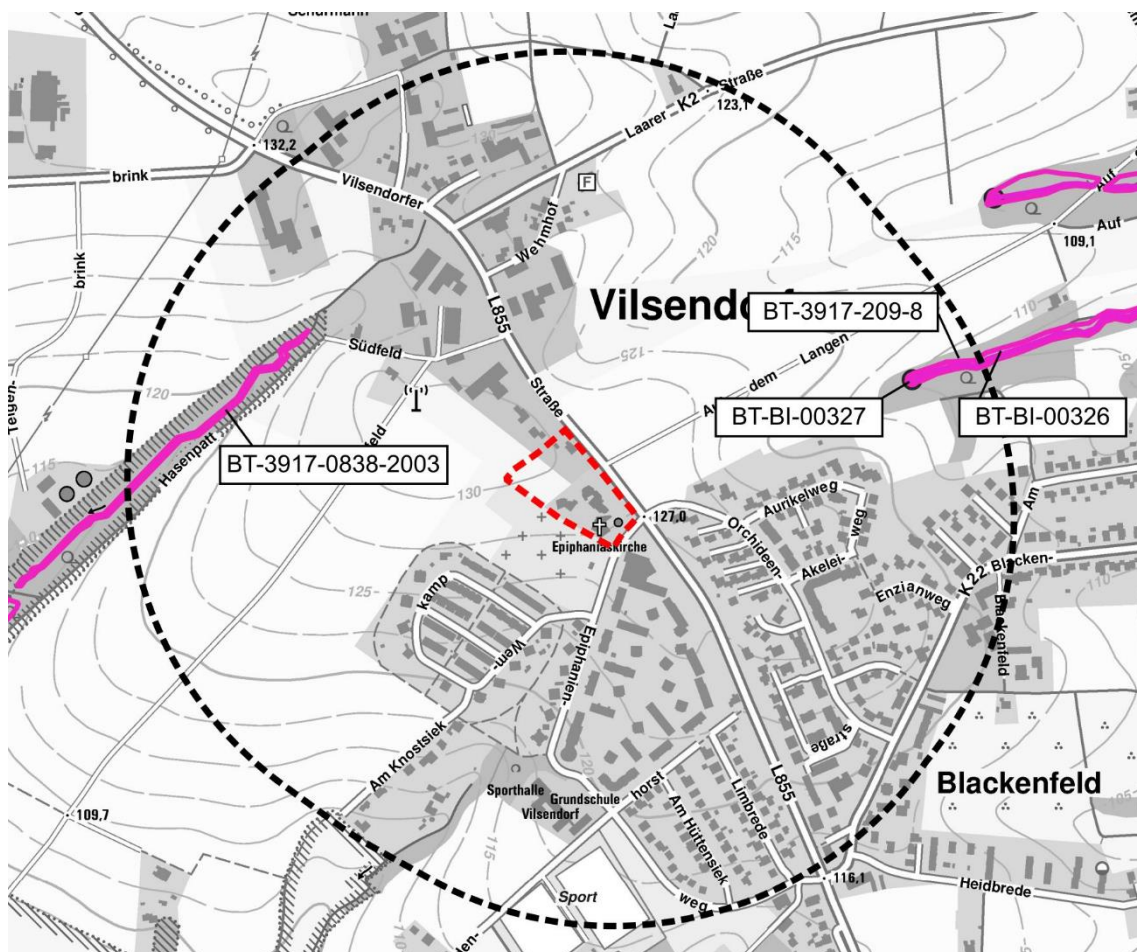


Abb. 43 Gesetzlich geschützte Biotope im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes (rote Strichlinie).

Biotopkatasterfläche

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Biotopkatasterflächen. Etwa 360 m westlich des Plangebietes befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-3917-655 „NSG Moorbachtal“, während ca. 360 m nordöstlich des Plangebietes die Biotopkatasterfläche BK-3917-670 „Mittleres und unteres Jölletal und Seitensieks“. In den Informationen zu den Biotopkatasterflächen werden keine Vorkommen planungsrelevanter Arten genannt (LANUV 2023A).

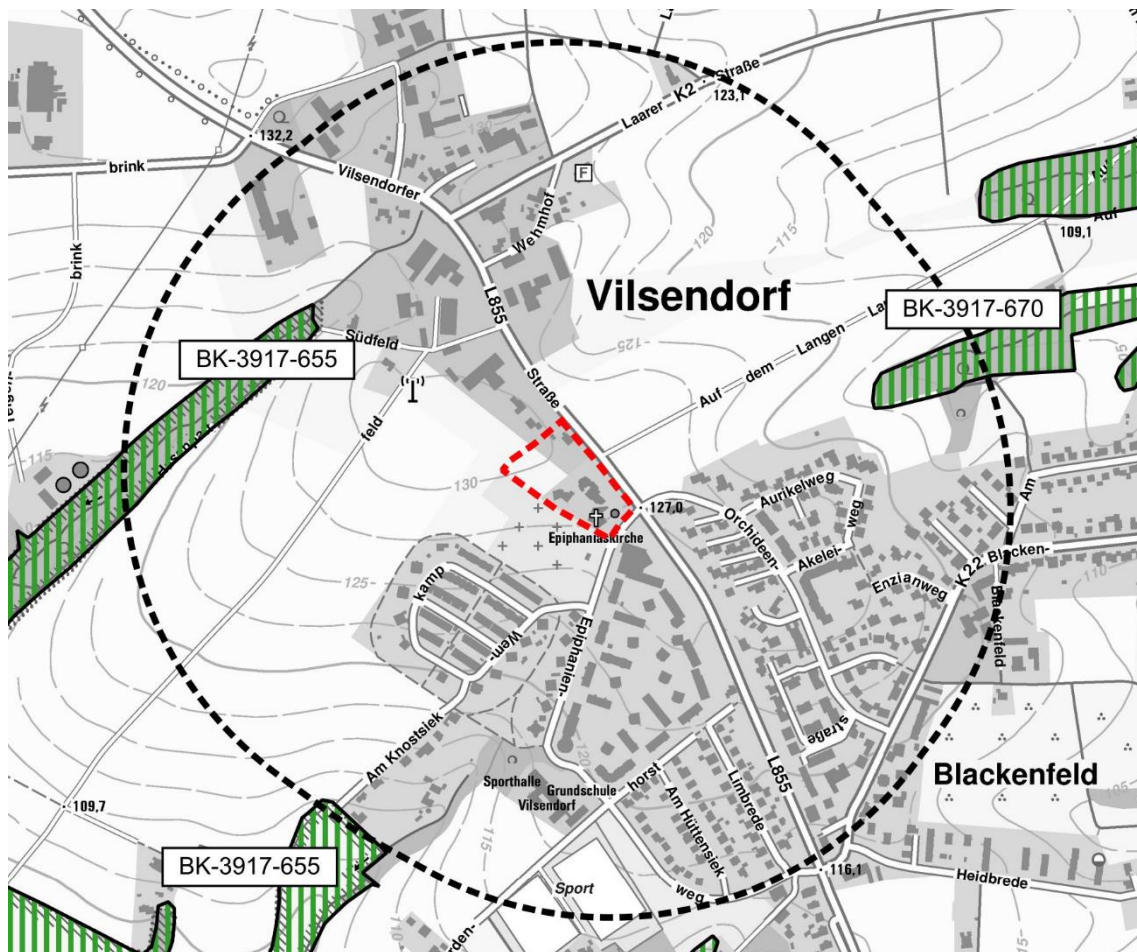


Abb. 44 Biotopkatasterflächen im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes (rote Strichlinie).

Biotopverbundfläche

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll außerdem zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb einer Biotopverbundfläche. Etwa 180 m nordwestlich des Plangebietes befindet sich die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3916-004 „Sieks und Kulturlandschaft um das Johannisbach-Talsystem“. In den Informationen zu der Biotopverbundfläche werden folgende planungsrelevante Zielarten genannt: Schwarzspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Kiebitz, Rebhuhn, Eisvogel, Uhu, Baumfalke, Kammmolch, Feldlerche, Feldsperling (LANUV 2023A).

Etwa 360 m nordwestlich des Plangebietes liegt die Biotopverbundfläche VB-DT-BI-3916-002 „Johannisbachsystem mit Nebensieks im Ravensberger Hügelland“. Die Informationen zu der Biotopverbundfläche ergeben Hinweise auf Vorkommen folgender planungsrelevanter Zielarten: Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Kleiner Wasserfrosch, Kammmolch, Eisvogel, Rebhuhn, Neuntöter, Feldlerche, Kuckuck, Schwarzspecht, Feldsperling, Waldlaubsänger (LANUV 2023A).



Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Etwa 350 m südwestlich des Plangebietes wird ein Vorkommen der Feldlerche dokumentiert, während ca. 480 m nordwestlich des Plangebietes eine Wochenstube der Zwergfledermaus in einem Rollladenkasten dokumentiert wird (LANUV 2023A).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

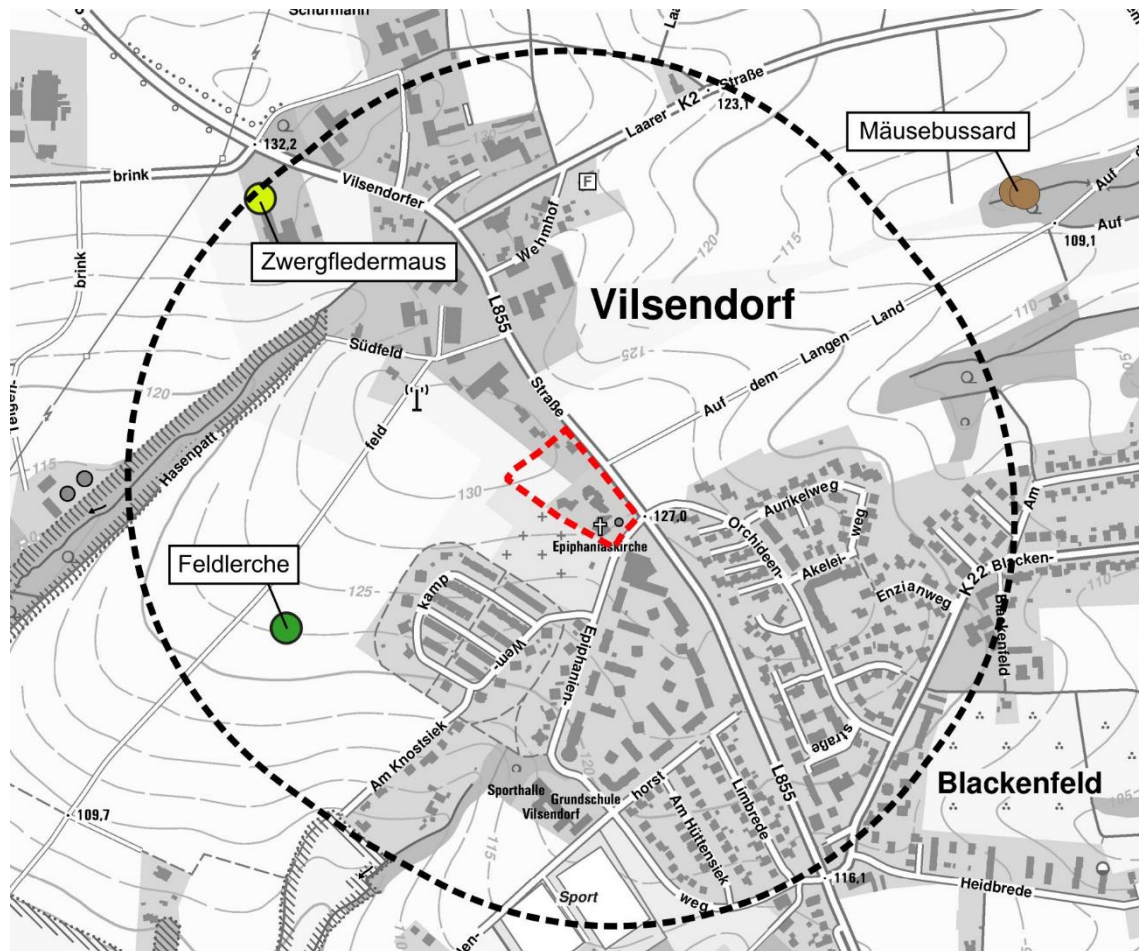


Abb. 46 Linfornachweise im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes (rote Strichlinie).

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Höhlenbäume
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten und 26 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3917 „Bielefeld“ (Quadrant 1) (LANUV 2023b) für die ausgewählten, betroffene Lebensraumtypen.

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Höhlenbäume
Vorkommen: P= Plangebiet, U = Umgebung			P/U	U	P/U	P/U	P/U	P/U	P
Säugetiere									
Abendsegler	N	G	Na	(Na)	(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!
Bechsteinfledermaus	N	U+	FoRu, Na		(Na)	Na	(Ru)	(Na)	FoRu!
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na		Na	Na	FoRu	Na	FoRu!
Breitflügelfledermaus	N	G	Na			Na	FoRu!	Na	
Fransenfledermaus	N	G	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	FoRu
Große Bartfledermaus	N	U	Na		Na	Na	FoRu!		Ru
Großes Mausohr	N	U	Na	(Na)		(Na)	FoRu!	Na	(FoRu)
Kleinabendsegler	N	U	Na			Na	(FoRu)	Na	FoRu!
Rauhautfledermaus	N	G					FoRu		FoRu
Teichfledermaus	N	G	Na	(Na)		(Na)	FoRu!	Na	Ru
Wasserfledermaus	N	G	Na			Na	FoRu	(Na)	FoRu!
Zwergfledermaus	N	G	Na			Na	FoRu!	(Na)	FoRu

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Kleinge- hölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Höhlen- bäume
Vorkommen: P= Plangebiet, U = Umgebung			P/U	U	P/U	P/U	P/U	P/U	P
Vögel									
Baumpieper	N/B	U-	FoRu		(FoRu)				
Bluthänfling	N/B	U	FoRu	Na	Na	(FoRu), (Na)			
Eisvogel	N/B	G				(Na)			
Feldlerche	N/B	U-		FoRu!	FoRu			FoRu!	
Feldschwirl	N/B	U	FoRu	(FoRu)	FoRu			(FoRu)	
Feldsperling	N/B	U	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu
Flussregenpfeifer	N/B	S		(FoRu)					
Girlitz	N/B	U			Na	FoRu!, Na			
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na	(Na)		Na		(Na)	
Kiebitz	N/B	S		FoRu!				FoRu	
Kleinspecht	N/B	G	Na			Na		(Na)	FoRu!
Kuckuck	N/B	U-	Na			(Na)		(Na)	
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)	Na	(Na)			Na	
Mehlschwalbe	N/B	U		Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)	
Nachtigall	N/B	S	FoRu!		FoRu	FoRu			
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!		Na			(Na)	
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na	
Rebhuhn	N/B	S		FoRu!	FoRu!	(FoRu)		FoRu	
Saatkrähe	N/B	G	(FoRu)	Na	Na	Na		Na	
Schleiereule	N/B	G	Na	Na	Na	Na	FoRu!	Na	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Kleinge- hölze	Äcker	Säume	Gärten	Gebäude	Fettwiesen	Höhlen- bäume
Vorkommen: P= Plangebiet, U = Umgebung			P/U	U	P/U	P/U	P/U	P/U	P
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)		Na			(Na)	FoRu!
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na	(Na)	Na	Na		(Na)	
Star	N/B	U		Na	Na	Na	FoRu	Na	FoRu!
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)	Na	Na	Na	FoRu!	Na	
Waldkauz	N/B	G	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)	FoRu!
Waldohreule	N/B	U	Na		(Na)	Na		(Na)	

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten und 26 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informations-sammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Etwa 350 m südwestlich des Plangebietes wird ein Vorkommen der Feldlerche dokumentiert, während ca. 480 m nordwestlich des Plangebietes eine Wochenstube der Zwergfledermaus in einem Rollladenkasten dokumentiert wird (LANUV 2023A).

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Die Auswertung der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab Hinweise auf Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten:

Schwarzspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Kiebitz, Rebhuhn, Eisvogel, Uhu, Baumfalke, Kammmolch, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Kleiner Wasserfrosch, Neuntöter, Kuckuck, Schwarzspecht, Waldlaubsänger

Hinsichtlich der individuellen Lebensraumansprüche, in Verbindung mit den dokumentierten Tierarten, den vorhandenen Strukturen im Untersuchungsgebiet sowie den relevanten Wirkfaktoren, werden in Tabelle 4 die als „Konfliktarten“ definierten Tierarten ausgearbeitet. Für diese Tierarten ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) erforderlich.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum.

Erläuterungen: Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem, S = Schutzgebietsrecherche, LINFOS = Landschaftsinformationssammlung

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, NB = Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Säugetiere					
Abendsegler	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden; jagt in offenen Lebensräumen, die hindernisfreien Flug ermöglichen Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen und Fledermauskästen; in NRW eine Ausnahmeerscheinung Winterquartier Großräumige Baumhöhlen, Spalten in Gebäuden, Felsen, Brücken	Potenzieller Quartierstandort (Höhlenbaum) im Plangebiet Potenzielle Jagdhabitats im Untersuchungsgebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdhabitats	Ja
Bechsteinfledermaus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Bevorzugt große, mehrschichtige, teils feuchte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil; Jagt entlang der Vegetation vom Boden bis zum Kronenbereich Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere (Spechthöhlen) sowie Nistkästen Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Unters- suchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Braunes Langohr	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen; jagt bevorzugt in niedriger Höhe im Unterwuchs, außerdem Waldränder, strukturreiche Gärten und Wiesen, Parkanlagen Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen und Nistkästen, Quartiere in und an Gebäuden Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller, Baumhöhlen.	Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdhabitaten	Nein
Breitflügelfledermaus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Gebäudefledermaus; jagt in halboffenen und offenen Landschaften über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzen, Waldrändern und Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, einzelne Männchen beziehen auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel Winterquartier Gebäude, Bäume, Felsen, Höhlen, Stollen, Keller.	Potenzielle Quartierstandorte (Höhlenbaum, Gebäude) im Plangebiet Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdhabitaten	Ja
Fransenfledermaus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand; jagt in reich strukturierten Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier Baumquartiere und Nistkästen, Dachböden und Viehställe Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Große Bartfleder- maus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit ho- hem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlosse- nen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern, an linienhaften Gehölzstrukturen in der Offenlandschaft, über Ge- wässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenquartiere an Gebäuden, auf Dachböden, hin- ter Verschalungen / Baumquartiere, Fledermauskäs- ten. Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Großes Mausohr	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Gebäude in einer strukturreichen Landschaft mit ho- hem Wald- und Gewässeranteil; jagt in geschlosse- nen Waldgebieten mit geringer Kraut- und Strauch- schicht und hindernisfreiem Luftraum bis in 2 m Höhe Wochenstuben / Sommerquartier Dachböden von Kirchen, Schlössern u. a. großen Gebäuden Winterquartier Höhlen, Stollen, Keller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Kleinabendsegler	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Typische Waldfledermaus, insbesondere von Laubwäldern, Bevorzugung von Wäldern mit hohem Altholzbestand, seltener in Streuobstwiesen und Parkanlagen; jagt in Wäldern und deren Randstrukturen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, Bevorzugung natürlich entstandener Baumhöhlen, vereinzelt Dachräume und Gebäude. Winterquartier Baumhöhlen, aber auch Gebäude.	Potenzieller Quartierstandort (Höhlenbaum) im Plangebiet Potenzielle Jagdhabitats im Untersuchungsgebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Jagdhabitats	Ja
Rauhautfledermaus	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil; jagt an insektenreichen Waldrändern, Gewässerufern und Feuchtgebieten Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an Bäumen, meist im Wald oder Waldrand mit Gewässernähe, Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln Winterquartier Überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Teichfledermaus	FIS/N	Lebensraum und Jagdgebiet Gebäudefledermaus, benötigt gewässerreiche, halb-offene Landschaften im Tiefland; jagt an großen stehenden oder langsam fließenden Gewässern Wochenstuben / Sommerquartier In und an alten Gebäuden wie Dachböden, Spalten oder Hohlräume Winterquartier Spaltenreiche, unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Wasserfleder- maus	FIS/ N	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Ge- wässer- und Waldanteil; jagt an offenen Wasserflä- chen an stehenden und langsam fließenden Gewäs- sern, bevorzugt Ufergehölze, seltener Wälder, Wald- lichtenungen und Wiesen. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, seltener Spaltenquartiere und Nistkä- sten / auch Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tun- nel, Stollen. Winterquartier Höhlen, Stollen, Brunnen, Eiskeller.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Zwergfledermaus	FIS/ N, LIN- FOS	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbestän- den im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Potenzielle Quartier- standorte (Höhlenbaum, Gebäude) im Plangebiet Potenzielle Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziel- len, nichtessenziellen Jagdhabitaten	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Vögel					
Baumfalke	S	Lebensraum Besiedelt halboffene, strukturreiche Kulturlandschaf- ten mit Feuchtwiesen, Mooren, Heiden sowie Ge- wässern. Brutplätze befinden sich meist in lichten Altholzbeständen (häufig 80–100jährige Kiefernwäl- der), in Feldgehölzen, Baumreihen oder an Waldrän- dern Bruthabitat Alte Krähenester als Horststandort	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Baumpieper	FIS/ NB	Lebensraum Offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Ge- hölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht; sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahl- schläge, junge Aufforstungen. Bruthabitat Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Bluthänfling	FIS/ NB	Lebensraum Offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Konife- ren bewachsene Flächen und einer samentrage- den Krautschicht, z. B. heckenreiche Agrarland- schaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Auch in urbanen Lebensräumen wie Gärten, Parkanlagen, Friedhöfe. Bruthabitat Nest in dichten Hecken und Büschen aus Laub- und Nadelgehölzen (vor allem junge Nadelbäume), aber auch Dornsträucher und an Kletterpflanzen.	Potenzielle Brutstandorte auf dem Friedhof west- lich des Plangebietes	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Unters- suchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Eisvogel	FIS/ NB	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand. An Wurzeltellern	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Feh- lens von Gewässern und Wurzeltellern keinen ge- eigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldlerche	FIS/ NB, LIN- FOS	Lebensraum Reichstrukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidege- biete. Bruthabitat Nest in Bereichen mit kurzer lückiger Vegetation in einer Bodenmulde.	Auf Grund vorhandener Störungen bzw. Silhouet- tenwirkungen kein Vor- kommen im Plangebiet zu erwarten	Keine Betroffenheit	Nein
Feldschwirl	FIS/ NB	Lebensraum Gebüschreiche feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete, Verlan- dungszonen von Gewässern, seltener in Getreidefel- dern. Bruthabitat Auf dem Boden unter oder zwischen Grashorsten, Kräutern, Stauden oder Seggenbulten versteckt, sel- ten 30–90 cm über dem Boden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	FIS/ NB	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern sowie Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen im Randbereich ländlicher Siedlungen. Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, Nistkäs- ten.	Potenzieller Quartier- standort (Höhlenbaum) im Plangebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziel- len, nichtessenziellen Nahrungshabitaten	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Flussregenpfeifer	FIS/NB S	Lebensraum Besiedelt sandige und kiesige Ufer größerer Flüsse, Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteiche Bruthabitat Nest auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens von Ufern, Sand- und Kiesabgrabungen sowie Klärteichen keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Gartenrotschwanz	S	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Randbereiche von größeren Heidelandschaften und sandige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Girlitz	FIS/ NB	Lebensraum Trockene und warme Habitate, vor allem stadtnahe Gärten, Parks und Friedhöfe. Bruthabitat Bevorzugter Neststandort in Nadelbäumen, ferner in Kastanien und Obstbäumen.	Potenzielle Brutstandorte (Nadelbäume) im Plan- gebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Nahrungshabitaten	Ja

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Habicht	FIS/ NB	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von ge- schlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldge- hölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in hohen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbuchen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Keine Horste im Plange- biet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Kiebitz	FIS/ NB	Lebensraum Charaktervogel der offenen Grünlandgebiete, feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden, seit einigen Jahren verstärkt auf Ackerland. Bruthabitat Nest am Boden in offenen und kurzen Vegetations- strukturen.	Auf Grund vorhandener Störungen bzw. Silhouet- tenwirkungen kein Vor- kommen im Plangebiet zu erwarten	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/ NB	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Tot- holzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturei- chen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten so- wie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt, auf Grund des Feh- lens von Totholz, keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Kuckuck	FIS/ NB	Lebensraum Parklandschaften, Heide- und Mooregebiete, lichte Wälder, an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. Bruthabitat Brutschmarotzer, Weibchen legt ein Ei in ein Nest bestimmter Singvogelarten, bevorzugt Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Mäusebussard	FIS/ NB	Lebensraum Alle Lebensräume der Kulturlandschaften, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Jagdgebiete sind Offenlandbereiche in der Umgebung des Horstes. Bruthabitat Horst bevorzugt in Randbereichen von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Keine Horste im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	FIS/ NB, S	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflächen liegen an insektenreichen Gewässern und offenen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Keine Nester an zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Unters- suchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Nachtigall	FIS/ NB	Lebensraum Gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und naturnahen Parkanlagen. Oft in Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Bruthabitat Nest befindet sich in Bodennähe in dichtem Ge- strüpp.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Neuntöter	FIS/ NB, S	Lebensraum Extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Bruthabitat Nest in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne Dornsträuchern.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Rauchschwalbe	FIS/ NB, S	Lebensraum Extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Gebäude im Plangebiet weisen keine Eignung als Brutstandort auf.	Keine Betroffenheit	Nein
Rebhuhn	FIS/ NB, S	Lebensraum Offene, kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Bruthabitat Nest am Boden in flachen Mulden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar, da es nicht innerhalb der offe- nen, kleinräumig struktu- rierten Kulturlandschaft liegt.	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Saatkrähe	FIS/ NB	Lebensraum Halboffene Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Baumgruppen und Dauergrünland. Parkanlagen und „grünen“ Stadtbezirken, teils Innenstädte. Bruthabitat Große Brutkolonien. Nester auf hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln). Nester werden viele Jahre lang genutzt.	Keine Nester im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Schwarzspecht	BV	Lebensraum Alte ausgedehnte Waldgebiete (v. a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), Feldgehölze. Wichtig ist ein hoher Anteil an Totholz und vermodernden Baumstümpfen. Bruthabitat Höhlen an glattrindigen, astfreien Stämmen mit freiem Anflug und einem Durchmesser von mind. 35 cm (v. a. Buchen und Kiefern).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Schleiereule	FIS/ NB	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Gebäude im Plangebiet weisen keine Eignung als Brutstandort auf.	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Unters- suchungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Sperber	FIS/ NB	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Keine Horste im Plangebiet nachgewiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Star	FIS/ NB	Lebensraum Kommt in einer Vielzahl von Lebensräumen vor, insbesondere aber in der halboffenen Kulturlandschaft mit Weideflächen sowie in Ortschaften. Ausschlaggebend für Bruthabitat ist das Vorhandensein von Höhlen in Bäumen oder Gebäuden sowie angrenzende offene Flächen zur Nahrungssuche. Bruthabitat Ausgefaulte Astlöcher oder Spechthöhlen in Bäumen sowie Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden	Potenzieller Quartierstandort (Höhlenbaum) im Plangebiet	Töten und Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten Verlust von potenziellen, nichtessenziellen Nahrungshabitaten	Ja
Turmfalke	FIS/ NB	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Nach Hinweisen Dritter Brutstandort am Kirchturm, welcher erhalten bleibt.	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Uhu	S	Lebensraum Reich gegliederte, mit Felsen durchsetzte Waldland- schaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen. Bruthabitat Störungsarme Felswände und Steinbrüche mit freiem Anflug. Es sind auch Baum- und Bodenbru- ten, vereinzelt sogar Gebäudebruten, bekannt.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/ NB	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem gu- ten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbe- stände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höh- len. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar. Keine geeigneten Höhlen im Plangebiet nachge- wiesen	Keine Betroffenheit	Nein
Waldohreule	FIS/ NB	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehöl- zen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungs- bereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Sied- lungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringel- taube).	Potenzielle Brutstandorte im Bereich des Friedho- fes westlich des Plange- bietes	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Waldlaubsänger	S	Lebensraum Nicht zu dichte, aber während der Brutzeit schattige Wälder mit wenig krautiger Vegetation. Hoch- oder Niederwald mit geschlossenem Kronendach tiefsitzenden nicht oder wenig belaubten Ästen als Singwarten. Mischbestände aus zwei oder mehr Baumarten. Einzelne in Nadelwäldern eingesprengte Laubbäume. Bruthabitat Nest an unterholzfreien Waldstellen, meist unmittelbar auf dem Boden, oft in Vertiefungen, im dünnen Laub, unter altem Gras oder zwischen Baumwurzeln. Sehr selten Hochnester.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens von Wäldern keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Amphibien					
Kammolch	S	Lebensraum Typische Offenlandart, Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen, Kies-, Sand-, Tonabgrabungen in Flussauen, Steinbrüche, ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation, geringe Beschattung, fischfrei, Landlebensräume: feuchte Laub und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer.	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens geeigneter Laichhabitate im Plangebiet und der näheren Umgebung keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, LANUV 2023c)	Einschätzung des Vorkommens im Untersu- chungsgebiet	Einschätzung der Betroffenheit	Artenschutz- rechtliche Prüfung erforderlich
Kleiner Wasser- frosch	S	Lebensraum Erlenbruchwälder, Moore, feuchte Heiden, sumpfige Wiesen, gewässerreiche Waldgebiete. Laichgewässer Moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, Teiche, Gräben, Bruchgewässer, Randbereiche größerer Gewässer. Überwinterung Im lockeren Boden in Waldbereichen	Untersuchungsgebiet stellt auf Grund des Fehlens geeigneter Laichhabitate und Landlebensräume im Plangebiet und der näheren Umgebung keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

6.3.3 Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Bereich des Plangebietes nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V 2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“ werden Gebäude abgebrochen, Gehölze entfernt und eine Grünlandfläche beansprucht, weshalb artenschutzrechtliche Betroffenheiten für folgende Arten nicht auszuschließen sind: Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Feldsperling, Girlitz, Star

Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus

Vögel

- Feldsperling, Girlitz, Star

Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Abendsegler** ist eine typische Waldfledermaus, welche überwiegend Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften als Sommer- und Winterquartier nutzen. Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Als Winterquartier bezieht der Abendsegler großräumige Baumhöhlen, aber auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Jagdgebiete des Abendseglers sind jedoch in nahezu allen Landschaftstypen zu finden. In großen Höhen zwischen 10–50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Der **Kleinabendsegler** ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstuben und Sommerquartiere werden Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, überwucherte Spalten nach Blitzschlag und Ausfaltungen in Zwieseln und Astlöchern bezogen. Als Ersatz werden Fledermauskästen besiedelt. Im Winter werden Baumhöhlen aber auch Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden aufgesucht (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude weisen potenzielle Quartiere der Zwergfledermaus sowie ggf. der Breitflügelfledermaus auf. Bei einem Abbruch der Gebäude können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Bei einer Inanspruchnahme des Höhlenbaumes im Plangebiet sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Abendsegler, den Kleinabendsegler, die Breitflügelfledermaus sowie die Zwergfledermaus nicht auszuschließen.

Da es sich „lediglich“ um die Entfernung eines Astloches handelt und Fledermäuse mehrere Quartiere im Verbund nutzen, ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG wird bei einer Inanspruchnahme des Höhlenbaumes nicht erwartet.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Gebäude mit Quartierseignung für Fledermäuse während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Ende Februar abgebrochen werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss vor dem Abbruch von einem Fachgutachter überprüft werden, ob die potenziellen Quartiere tatsächlich genutzt werden. Ein Abbruch darf nur erfolgen, wenn keine Fledermäuse nachgewiesen werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen zu können, muss der Höhlenbaum während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Ende Februar gefällt werden. Eine Fällung außerhalb des genannten Zeitraumes ist nur möglich, wenn von einem Fachgutachter festgestellt wird, dass der Höhlenbaum nicht als Fledermausquartier und nicht als Brutstandort von Vögeln genutzt wird.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen als Ersatzquartiere 5 Fledermausflachkästen (z. B. Fledermausflachkasten 1 FF der Firma Schwegler, Fledermaus-Fassadenflachkasten der Firma Strobel, Fledermaus Fassadenflachkasten mit Rückwand der Firma Hasselfeldt) an Gebäuden im Plangebiet oder der näheren Umgebung angebracht werden. Nach Rücksprache mit dem Investor kann die Installation der Fledermauskästen an der Kirche im Plangebiet erfolgen.

Die Ersatzquartiere sind dauerhaft zu erhalten. Hierzu gehört die Reparatur oder der Austausch von defekten Fledermauskästen. Die Wartung der Ersatzquartiere sollte jährlich außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September/Oktober erfolgen.

Feldsperling

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der Höhlenbaum im Plangebiet stellt einen potenziellen Brutstandort des Feldsperlings dar. Bei einer Inanspruchnahme des Höhlenbaumes kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Entfernung des Höhlenbaumes außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings erfolgen. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet (vgl. Kap. 6.3.1).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen drei artspezifische Nistkästen für den Feldsperling im Plangebiet oder in der näheren Umgebung (z. B. Friedhof) installiert werden.

Girlitz

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadel- oder Obstbäumen gebaut (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Das Plangebiet stellt einen potenziellen Lebensraum für den Girlitz dar, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei einer Entfernung der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich ein Friedhof, welcher als Ersatzbrutstandort für den Girlitz dienen könnte. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist daher weiterhin erfüllt.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für den Girlitz nicht erwartet.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Entfernung der Habitatstrukturen im Plangebiet außerhalb der Brutzeit des Girlitzes erfolgen. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet (vgl. Kap. 6.3.1).

Star

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der Höhlenbaum im Plangebiet stellt einen potenziellen Brutstandort für den Star dar. Bei einer Inanspruchnahme des Höhlenbaumes kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Entfernung des Höhlenbaumes außerhalb der Brutzeit des Stares erfolgen. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet (vgl. Kap. 6.3.1).

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen drei artspezifische Nistkästen für den Star im Plangebiet oder in der näheren Umgebung (z. B. Friedhof) angebracht werden.

Hinweis

Da vier Birken im Bereich des Gartens im Norden des Plangebietes nicht untersucht werden konnten, sollten diese vor einer geplanten Fällung auf das Vorhandensein von Höhlen kontrolliert werden. Werden hierbei Höhlen nachgewiesen, gelten ebenfalls die oben genannten Maßnahmen.

8.0 Zusammenfassung

Die Stadt Bielefeld plant die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“.

„In der Stadt Bielefeld besteht seit geraumer Zeit eine erhebliche Nachfrage nach Wohnraum, die sich – vor dem Hintergrund, dass die Bevölkerungszahl in den kommenden Jahren voraussichtlich noch deutlich zunehmen wird – verstärken wird (vgl. Wohnungsmarktbarometer 2021 – Stadt Bielefeld. Um der Wohnungsnachfrage Rechnung zu tragen, beabsichtigt die evangelische Kirche auf dem Areal der Epiphaniaskirche an der Vilsendorfer Straße eine Mehrfamilienhausbebauung zu ermöglichen. Teile der auf dem Areal befindlichen baulichen Anlagen (Gemeinde- und Pfarrhaus) sollen zurück gebaut werden; das Kirchengebäude nebst Glockenturm soll erhalten bleiben. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau von Mehrfamilienhäusern zu schaffen, soll der Bebauungsplan Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“ aufgestellt werden“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Der aktuell rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. II/V2 setzt für den Geltungsbereich Flächen für den Gemeinbedarf sowie öffentliche Grünflächen fest. Bis heute wird nur eine Teilfläche baulich durch die evangelische Kirche genutzt. Perspektivisch besteht für die evangelische Kirche kein Bedarf mehr, die im Bebauungsplan II/V2 festgesetzten Flächen vollständig für den Gemeinbedarf zu nutzen. Primär soll lediglich der Bestand der Kirche nebst Kirchturm gesichert werden“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Jedoch ist es die Absicht der Grundstückseigentümerin, auf den nicht mehr benötigten Flächen, entsprechend dem allgemeinen Bedarf in der Stadt und dem Ortsteil, Wohnraum zu schaffen“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

„Bisher soll der Bebauungsplan, da er faktisch als Außenbereichsflächen gemäß § 35 BauGB zu bewerten ist, auf der Grundlage des § 13b BauGB aufgestellt werden. Laut dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 18. Juli 2023, zu Verfahren die gemäß § 13b BauGB durchgeführt werden, sind diese Verfahren nicht EU-Rechtskonform. Aus diesem Grund ist der Wechsel zu einem Vollverfahren notwendig“ (HEMPEL & TACKE 2023A).

Das geplante Vorhaben befindet sich im Stadtteil Vilsendorf der Stadt Bielefeld, Regierungsbezirk Detmold.

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“ werden folgende Lebensraumtypen un-mittelbar und mittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Allen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Höhlenbäume
- Äcker
- Säume, Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden

Zusammenfassung

Das Plangebiet liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Plangebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2023B).

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 3917 „Bielefeld“ werden vom FIS für die im Raum vorkommenden Lebensräume insgesamt 38 Arten als planungsrelevant genannt (12 Fledermausarten und 26 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2023B).

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) ergab keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten im Plangebiet. Etwa 350 m südwestlich des Plangebietes wird ein Vorkommen der Feldlerche dokumentiert, während ca. 480 m nordwestlich des Plangebietes eine Wochenstube der Zwergfledermaus in einem Rollladenkasten dokumentiert wird (LANUV 2023A).

Die Auswertung der Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen ergab Hinweise auf Vorkommen folgender planungsrelevanter Arten:

Schwarzspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Kiebitz, Rebhuhn, Eisvogel, Uhu, Baumfalke, Kammmolch, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Kleiner Wasserfrosch, Neuntöter, Kuckuck, Schwarzspecht, Waldlaubsänger

Im Rahmen der Ortsbegehung am 30. Oktober 2023 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende

Zusammenfassung

Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Feldsperling, Girlitz, Star

Planungsrelevante Tierarten: Fledermäuse

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Abendsegler** ist eine typische Waldfledermaus, welche überwiegend Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften als Sommer- und Winterquartier nutzen. Die Wochenstuben liegen vorwiegend in Nordostdeutschland, Polen und Südschweden. Als Winterquartier bezieht der Abendsegler großräumige Baumhöhlen, aber auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken. Jagdgebiete des Abendseglers sind jedoch in nahezu allen Landschaftstypen zu finden. In großen Höhen zwischen 10–50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die **Breitflügelfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Der **Kleinabendsegler** ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Als Wochenstuben und Sommerquartiere werden Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, überwucherte Spalten nach Blitzschlag und Ausfaltungen in Zwieseln und Astlöchern bezogen. Als Ersatz werden Fledermauskästen besiedelt. Im Winter werden Baumhöhlen aber auch Spalten und Hohlräume an und in Gebäuden aufgesucht (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Zusammenfassung

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben finden sich in einem breiten Spektrum an Spaltenräumen von Gebäuden (Verkleidungen, Zwischendächer). Einzeltiere können auch in Felsspalten und hinter Rinde von Bäumen vorkommen. Die Winterquartiere befinden sich ebenfalls an Gebäuden. Größere Gruppen überwinternder Tiere kommen in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen vor (DIETZ et al. 2007 / LANUV 2023c).

Die zum Abbruch vorgesehenen Gebäude weisen potenzielle Quartiere der Zwergfledermaus sowie ggf. der Breitflügelfledermaus auf. Bei einem Abbruch der Gebäude können artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Töten und Verletzen) und Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Bei einer Inanspruchnahme des Höhlenbaumes im Plangebiet sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Abendsegler, den Kleinabendsegler, die Breitflügelfledermaus sowie die Zwergfledermaus nicht auszuschließen.

Da es sich „lediglich“ um die Entfernung eines Astloches handelt und Fledermäuse mehrere Quartiere im Verbund nutzen, ist die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG wird bei einer Inanspruchnahme des Höhlenbaumes nicht erwartet.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, müssen die Gebäude mit Quartierseignung für Fledermäuse während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Ende Februar abgebrochen werden. Ist dieses nicht innerhalb des angegebenen Zeitraumes möglich, muss vor dem Abbruch von einem Fachgutachter überprüft werden, ob die potenziellen Quartiere tatsächlich genutzt werden. Ein Abbruch darf nur erfolgen, wenn keine Fledermäuse nachgewiesen werden.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen zu können, muss der Höhlenbaum während der Überwinterungsphase der Fledermäuse im Zeitraum November bis Ende Februar gefällt werden. Eine Fällung außerhalb des genannten Zeitraumes ist nur möglich, wenn von einem Fachgutachter festgestellt wird, dass der Höhlenbaum nicht als Fledermausquartier und nicht als Brutstandort von Vögeln genutzt wird.

Zusammenfassung

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen als Ersatzquartiere 5 Fledermausflachkästen (z. B. Fledermausflachkasten 1 FF der Firma Schwegler, Fledermaus-Fassadenflachkasten der Firma Strobel, Fledermaus Fassadenflachkasten mit Rückwand der Firma Hasselfeldt) an Gebäuden im Plangebiet oder der näheren Umgebung angebracht werden. Nach Rücksprache mit dem Investor kann die Installation der Fledermauskästen an der Kirche im Plangebiet erfolgen.

Die Ersatzquartiere sind dauerhaft zu erhalten. Hierzu gehört die Reparatur oder der Austausch von defekten Fledermauskästen. Die Wartung der Ersatzquartiere sollte jährlich außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September/Oktober erfolgen.

Planungsrelevante Tierarten: Feldsperling

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Der Höhlenbaum im Plangebiet stellt einen potenziellen Brutstandort des Feldsperlings dar. Bei einer Inanspruchnahme des Höhlenbaumes kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Entfernung des Höhlenbaumes außerhalb der Brutzeit des Feldsperlings erfolgen. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet (vgl. Kap. 6.3.1).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen drei artspezifische Nistkästen für den Feldsperling im Plangebiet oder in der näheren Umgebung (z. B. Friedhof) installiert werden.

Planungsrelevante Tierarten: Girlitz

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er

Zusammenfassung

Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadel- oder Obstbäumen gebaut (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Das Plangebiet stellt einen potenziellen Lebensraum für den Girlitz dar, weshalb eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bei einer Entfernung der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann.

Im näheren Umfeld des Plangebietes befindet sich ein Friedhof, welcher als Ersatzbrutstandort für den Girlitz dienen könnte. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist daher weiterhin erfüllt.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird für den Girlitz nicht erwartet.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Entfernung der Habitatstrukturen im Plangebiet außerhalb der Brutzeit des Girlitzes erfolgen. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet (vgl. Kap. 6.3.1).

Planungsrelevante Tierarten: Star

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer (BAUER et al. 2005 / LANUV 2023c).

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Der Höhlenbaum im Plangebiet stellt einen potenziellen Brutstandort für den Star dar. Bei einer Inanspruchnahme des Höhlenbaumes kann eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, muss die Entfernung des Höhlenbaumes außerhalb der Brutzeit des Stares erfolgen. Dieses ist bereits durch die Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf die häufigen und verbreiteten Vogelarten gewährleistet (vgl. Kap. 6.3.1).

Zusammenfassung

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszuschließen, müssen drei artspezifische Nistkästen für den Star im Plangebiet oder in der näheren Umgebung (z. B. Friedhof) angebracht werden.

Hinweis

Da vier Birken im Bereich des Gartens im Norden des Plangebietes nicht untersucht werden konnten, sollten diese vor einer geplanten Fällung auf das Vorhandensein von Höhlen kontrolliert werden. Werden hierbei Höhlen nachgewiesen, gelten ebenfalls die oben genannten Maßnahmen.

Ergebnis

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“ der Stadt Bielefeld löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, März 2024



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

- BAUER, H. G.; BEZZEL, E.; & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.
- HEMPEL & TACKE (2023): Begründung zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.
- HEMPEL & TACKE (2024): Nutzungsplan zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“. Hempel + Tacke GmbH. Bielefeld.
- LANUV (2023A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp (letzter Zugriff am 27.10.2023)
- LANUV (2023B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39171?kl_gehoel=1&hoehlb=1&aeck=1&saeu=1&gaert=1&gebaeu=1&fettw=1 (letzter Zugriff am 31.10.2023)
- LANUV (2023c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite)
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (letzter Zugriff am 16.11.2023)
- MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2023): Umweltbericht zur Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. II/V2.2 „Wohnen westlich der Vilsendorfer Straße, nördlich des Epiphanienwegs“ der Stadt Bielefeld. Warstein-Hirschberg.
- MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.
- MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.